

Verordnung der Gemeinde Oberammergau über öffentliche Anschläge

vom 29. Januar 2014

(i. d. F. der ersten Änderungsverordnung vom 06.08.2018)

Aufgrund des Art. 28. Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g

§ 1

Beschränkte Anbringung von bestimmten Öffentlichen Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst und Kulturdenkmäler, dürfen Anschläge, die im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen stehen, nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und im § 2 aufgeführten Anschlagstafeln angebracht werden.
- (2) Die im § 2 aufgeführten Anschlagstafeln werden unentgeltlich und mit ausreichender Fläche ausschließlich Parteien und Wählergruppen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Plakatsäulen und Anschlagstafeln der Deutschen Städte-Medien GmbH (DSM) mit Sitz in, 81669 München, Franziskanerstr. 14, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, der Bayerischen Baurechts sowie des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Standorte der Anschlagstafeln

Die von der Gemeinde Oberammergau aufgestellten Plakatwände bzw. Anschlagstafeln werden an folgenden Plätzen aufgestellt:

1. im Ortsteil St. Gregor, an der Ludwig-Lang-Straße
2. am Bahnhofsgelände
3. Am Rainenbichl, neben dem Telefonhäuschen
4. am Dr. Max-Streibl-Platz vor dem Heimatmuseum
5. in der Daisenbergerstraße, Ecke Herkulan-Schwaiger-Gasse
6. in der Ettaler Straße, Höhe Friedhofsmauer
7. in der Grünanlage, Kreuzungsbereich Tiroler Gasse und Ettalerstraße
8. in der Breitenau, Ecke Himmelreich
9. auf der Grünfläche, Kreuzungsbereich Warbergstraße, In der Furch, Rottstraße
10. am Malensteinweg, Ecke König-Ludwig-Straße

Bei Volksbegehren wird die Anzahl der Plakatwände auf die Standorte Nr. 1-4 reduziert.

Bei Bedarf werden weitere Plakatwände aufgestellt, deren Standorte von der Gemeinde bedarfsgerecht bestimmt werden .

§ 3

Anschlagsdauer, Größe der Anschläge und Art der Anbringung

- (1) Als zeitliche Obergrenze zur Anbringung von Plakaten werden 6 Wochen bis zum Ereignistag bestimmt. Bei Stichwahlen erhöht sich die zulässige Anschlagdauer um 2 Wochen .
- (2) Pro Wahlvorschlag darf ein Plakat je Standort geklebt werden, Maximalgröße A1.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen vom § 1 (1) zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden , wer vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge entgegen § 1 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder Anschläge entgegen § 1 (2) ohne Berechtigung anbringt oder anbringen lässt oder gegen die Anschlagdauer und die Anschlaggröße nach §3 (1) und (2) verstößt.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2014 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre und tritt am 31. Januar 2034 außer Kraft.